

1. ÄNDERUNG der ERGÄNZENDEN BESTIMMUNGEN

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

Artikel I

Änderungen

Das unter Punkt 19 genannte Preisverzeichnis wird um die folgenden Punkte 2 bis 4 erweitert bzw. ergänzt:

2. Wasserentnahme für Bauzwecke

- 2.1 Für die Entnahme aus dem Versorgungsnetz über ein mit einem Wasserzähler versehenes Standrohr wird, neben dem Verbrauchspreis nach Ziffer 1.3, ein Mietpreis sowie eine einmalige Bearbeitungsgebühr für ein Standrohr berechnet:

Standrohrmiete pro Tag	3,00 €
Einmalige Bearbeitungsgebühr	35,31 €

Die Sicherheitsleistung für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 300,00 €.

- 2.2 Für Neubauten wird die Wasserentnahme bis zum Einbau eines Wasserzählers nach Pauschalsätzen berechnet.

Umbauter Raum bis 1000 m ³	41,73 €
Errichtung und Rückbau Bauwasseranschluss (einmalig)	224,70 €
Bei Bauten mit einem größeren Bauvolumen erhöht sich der Pauschalsatz je angefangene 500 m ³ umbauten Raum um	20,87 €

3. Umsatzsteuer

- 3.1 Die angegebenen Preise beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.

- 3.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die angegebenen Preise entsprechend.

4. Pauschalen

Mahnkosten (Ziffer 16 der Erg. Bestimmungen)	5,00 €
--	--------

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teistungen, den 25.06.2021

gez.
Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld Nr. 10/2021 vom 08.10.2021 öffentlich bekannt gegeben.
2. Inkrafttreten der 1. Änderung der ergänzenden Bestimmungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 am 09.10.2021